



## Schutzkonzept für die Aussensportanlagen und Sporthallen der Stadt Basel vom 2. Juni 2020 (gültig ab 6. Juni 2020)

### 1. Einleitung

Die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Covid-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 verlangt für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Anzahl Neuerkrankungen auf tiefem Niveau zu halten und schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Trainerinnen und Trainer, der Zuschauenden sowie der Mitarbeitenden auf den staatlichen Sportanlagen der Stadt Basel.<sup>1</sup>

Das Schutzkonzept orientiert sich an den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), an den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und von Swiss Olympic.<sup>2</sup>

### 2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit<sup>3</sup>** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training:** Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten vor und nach dem Training:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training sowie bei der Rückreise ist der Abstand von zwei Metern zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.
- **Masken und Handschuhe:** Auf das präventive Tragen von Masken wird verzichtet. Handschuhe sollen nur dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. Reinigungen). Die Mitarbeitenden der Sportanlagen tragen Masken und Handschuhe bei sich, um diese im Falle eines notwendigen Personenkontakts tragen zu können.
- **Präsenzlisten führen:** In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von allfällig infizierten Personen möglich ist. Die Liste enthält Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Teilnehmenden. Die Listen sind nach 14 Tagen zu vernichten.

<sup>1</sup> Für das Sportzentrum Pfaffenholz gelten ausschliesslich die Richtlinien der Behörden Frankreichs. Aktuelle Informationen zum Sportzentrum werden auf der Homepage des Sportamts publiziert.

<sup>2</sup> [https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:09f15bac-72f4-4097-ae64-e4f357c7f064/Rahmenvorgaben\\_Schutzkonzepte.pdf](https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:09f15bac-72f4-4097-ae64-e4f357c7f064/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training, Wettkampf oder eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzkonzepte zuständig ist.

### **3. Richtlinien für die Nutzung der städtischen Aussensportanlagen und Sporthallen**

#### **3.1 Zugang**

Der Zugang zu den Sportanlagen ist vorgegeben und auf der Website [www.ifs.bs.ch/corona-sport](http://www.ifs.bs.ch/corona-sport) ausgewiesen. Die Zugänge sind vor Ort ausgeschildert. Ansammlungen von mehr als 30 Personen und Durchmischungen von Gruppen sind zu verhindern. Der Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Personen ist einzuhalten.

Alle anderen Zugänge zu den Trainings- und Wettkampfbereichen sind geschlossen.

#### **3.2 Trainingsbetrieb und -zeiten**

Die von der Fachstelle Vermietung des Sportamts Basel-Stadt vor der Corona-Krise zugesprochenen Trainingszeiten bleiben bestehen. Die zugeteilten Trainingszeiten sind einzuhalten. Durchmischungen mit anderen Trainingsgruppen sollen vermieden werden.

Für den Trainingsbetrieb gibt es keine generelle Beschränkung der Anzahl Personen mehr.<sup>4</sup> Die Kapazität einer Sportanlage ergibt sich aus dem Flächenbedarf von 10 m<sup>2</sup> pro Person.

Der Körperkontakt während des Trainings ist zulässig, soll aber wenn immer möglich minimiert werden.

Werden zugesprochene Trainingszeiten nicht genutzt, so sind diese der Fachstelle Vermietung des Sportamts Basel-Stadt unter [vermietung.sport@bs.ch](mailto:vermietung.sport@bs.ch) umgehend mitzuteilen.

#### **3.3 Wettkampfbetrieb**

Veranstaltungen und Wettkämpfe dürfen wieder durchgeführt werden. Für diese ist zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches auch die für die Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet. Das Schutzkonzept muss bei der Veranstaltung mitgeführt werden und ist auf Verlangen dem Sportamt vorzuweisen und einzureichen.

Es gilt eine Beschränkung von 300 Personen (Teilnehmende und Zuschauende) resp. 4 m<sup>2</sup> Fläche pro Person. Es gilt keine Sitzpflicht.

Können die Distanzregeln nicht durchgehend eingehalten werden und kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden (Führen einer Präsenzliste mit Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Anwesenden).

#### **3.4 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt**

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nutzbar. Sind die Räume mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, so ist diese zwingend einzuhalten. Ansonsten sind die Abstandsregeln einzuhalten und pro Person eine Fläche von 4 m<sup>2</sup> vorzusehen.

---

<sup>4</sup> Das Maximum von 300 Personen für Sportwettkämpfe, Veranstaltungen usw. gilt selbstverständlich auch für Trainings.

Zusatzräume auf den Sportanlagen können genutzt werden. Sie sind bei der Fachstelle Vermietung des Sportamts Basel-Stadt unter [vermietung.sport@bs.ch](mailto:vermietung.sport@bs.ch) zu reservieren. Dies betrifft unter anderem Theorie-, Fitness-, Massage- und Aufenthaltsräume, Tribünen und Terrassen. Die Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der auf der Sportanlage anwesende Platzwart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

### **3.5 Material**

Das Sportmaterial kann ohne Einschränkungen genutzt werden. Nach der Nutzung ist eine Reinigung im üblichen Masse angezeigt, eine Desinfizierung ist nicht erforderlich.

Im Bereich der Materialkasten ist auf die Einhaltung der Abstandsregelung zu achten.

### **3.6 Gastronomie**

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Das Schutzkonzept ist zwingend dem Sportamt einzureichen und die Vorgaben jederzeit einzuhalten.

## **4. Schutzkonzepte des Verbandes und des Vereins**

Für die Nutzung einer Anlage braucht es ein aktualisiertes, sportartenspezifisches Schutzkonzept des Verbandes und ein aktualisiertes Schutzkonzept des Vereins<sup>5</sup>. Diese lehnen sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.

Das Vereinsschutzkonzept muss bei den Aktivitäten mitgeführt werden und ist auf Verlangen dem Sportamt vorzuweisen und einzureichen.

Weichen Vorgaben der Verbände oder Vereine von den Inhalten des vorliegenden Schutzkonzepts ab, so gelten die Regelungen im vorliegenden Schutzkonzept des Kantons Basel-Stadt. Im Zweifelsfall ist vorgängig mit dem Sportamt Kontakt aufzunehmen.

## **5. Verantwortung der Vereine und der Individualsportlerinnen und -sportler**

### **5.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information**

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden «Schutzkonzepts und Rahmenbedingungen zur Nutzung der städtischen Aussensportanlagen und Sporthallen vom 2. Juni 2020» einzuhalten.

Der Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Eltern (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt der verschiedenen Konzepte in geeigneter Weise zu informieren.

Individualsportlerinnen und -sportler informieren sich vorgängig über die Website [www.jfs.bs.ch/corona-sport](http://www.jfs.bs.ch/corona-sport).

<sup>5</sup> Ein Standard Schutzkonzept befindet sich auf [www.jfs.bs.ch/corona-sport](http://www.jfs.bs.ch/corona-sport).

## 5.2 Personen mit Krankheitssymptomen

Alle Personen mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause, so wie auch bei einem plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Sie sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen. Personen und Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt, zu arbeiten respektive die eine Sportanlage zu betreten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.<sup>6</sup>

## 5.3 Präsenzlisten der Sportlerinnen und Sportler sowie der Trainerinnen und Trainer

**Vereine:** Sind in der Pflicht, Präsenzlisten für alle Aktivitäten selbst zu erfassen und bei den Aktivitäten mit sich zu führen. Die Präsenzlisten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Sie sind auf Verlangen dem Sportamt oder der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

**Individualsportlerinnen und -sportler:** Hinterlegen am publizierten und ausgeschilderten Zugangsbereich der Sportanlage ihre Kontaktdaten (Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer, Mailadresse). Die Kontaktdaten werden vom Sportamt täglich eingesammelt und während 14 Tagen aufbewahrt und danach vernichtet.

## 6. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

## 7. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:

- Vermietung: [vermietung.sport@bs.ch](mailto:vermietung.sport@bs.ch), Tel. +41 61 267 56 88

Für alle übrigen Fragen wenden Sie sich an:

- Sportanlage: [sport@bs.ch](mailto:sport@bs.ch); Tel. +41 61 267 57 63

## 8. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung der städtischen Aussen-sportanlagen und Sporthallen» gilt ab 6. Juni 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 02 Juni 2020 GNR 2020-395

<sup>6</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>